

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe**  
**für Kleineinleitungen**  
(Abwasserabgabenabwälzungssatzung – AbwAAbwälzS)

---

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), der §§ 8, 9 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), der §§ 7, 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 05.05.2004 (SächsGVBl. S. 148) und der §§ 2, 6 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418) wird nachstehend der Wortlaut der seit dem 01.10.2005 geltenden Abwasserabgabenabwälzungssatzung nochmals bekannt gemacht:

**§ 1 Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand**

- (1) Die Stadt erhebt eine Abgabe zur Deckung ihrer Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 2 SächsAbwAG.  
Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung die Stadt nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup>/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 WHG oder in den Untergrund.
- (2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabefrei, wenn
  1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
  2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (3) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 dar.

**§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

- (1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.  
Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet.
- (2) Zur Abgabe nach § 2 Abs. 1 gehört auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand in Höhe von 12,98 € je abgabepflichtiges Grundstück.
- (3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 (Wohngrundstücke) wird nach folgender Formel berechnet:  
$$\text{Anzahl der Einwohner des Grundstückes} \times 50 \% \text{ des Abgabensatzes für eine Schadeinheit} \\ + \text{Verwaltungsaufwand je Grundstück}$$
- (4) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 (Gewerbegrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke) wird wie folgt berechnet:  
$$\text{Menge des jährlich eingeleiteten Abwassers} / 40 \times 50 \% \text{ des Abgabensatzes für eine Schadeinheit} \\ + \text{Verwaltungsaufwand je Grundstück}$$
- (5) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt seit dem 01.01.1997: 35,79 €.

### **§ 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber der Stadt die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.
- (2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,
  1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies der Stadt schriftlich angezeigt wurde;
  2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
  3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

### **§ 4 Abgabenschuldner**

- (1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.
- (2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.
- (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 6 Pflichten des Abgabenschuldners**

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabensprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittichenau, 15.09.2005

Udo Popella  
Bürgermeister

*(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37/05 am 30.09.2005; in Kraft getreten am 01.10.2005)*